## Senatsverwaltung für Finanzen



Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)

die Verwaltung des Abgeordnetenhauses

die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes

die Präsidentin des Rechnungshofes

den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit

die Bezirksämter

die Sonderbehörden

die nichtrechtsfähigen Anstalten

die Eigenbetriebe

#### nachrichtlich

an die Eigengesellschaften

die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen, an denen Berlin überwiegend beteiligt ist

die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

den Hauptpersonalrat

Geschäftszeichen

IV B - 76/661 Bearbeiterin

Frau Beiersdorf / IV B 11

Dienstgebäude

Klosterstraße 59, 10179 Berlin-Mitte

Zimmer 3067

**Telefon** (030) 9020 - 3054 **Telefax** (030) 902028 - 3054

**E-Mail** <u>petra.beiersdorf@senfin.berlin.de</u> Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1

VwVfG: poststelle@senfin.berlin.de

Internet www.berlin.de/sen/finanzen

Verkehrsverbindungen

U Klosterstraße S+U Jannowitzbrücke

**Datum** 6. Mai 2015

### Rundschreiben SenFin IV Nr. 22 /2015

# Beitragssatz in der Krankenversicherung während der Freistellungsphase von Altersteilzeitarbeit

hier: Beschäftigungsaufnahme nach Beendigung der Altersteilzeitarbeit zum Erreichen einer abschlagsfreien Altersrente für besonders langjährig Versicherte ab Vollendung des 63. Lebensjahres

Rundschreiben Inn ZS Nr. 68/2004, Nr. 4/2005 und InnSport I Nr. 8/2011

Anlage 1: Gemeinsames Rundschreiben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu den versicherungs-, beitrags-, melde- und leistungsrechtlichen Auswirkungen des Altersteilzeitgesetzes vom 02.11.2010

Anlage 2: Besprechungsergebnis der Fachkonferenz Beiträge des GKV-Spitzenverbandes vom 11.11.2014



1. Während der Freistellungsphase der Altersteilzeit im Blockmodell gilt gemäß einer Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 25.08.2004 (B 12 KR 22/02 R) in der Krankenversicherung der ermäßigte Beitragssatz, weil die/der Beschäftigte in der Freistellungsphase einen Krankengeldanspruch dauerhaft nicht realisieren kann. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Aufnahme einer Beschäftigung nach Beendigung der Freistellungsphase nicht beabsichtigt ist. Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung führen im "Gemeinsamen Rundschreiben zu den versicherungs-, beitrags-, melde- und leistungsrechtlichen Auswirkungen des Altersteilzeitgesetzes vom 02.11.2010" dazu Folgendes aus (vgl. Anlage 1, Seite 41):

#### 3.3 Beitragssatz und Beitragstragung

In der Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung gelten die für die jeweiligen Sozialversicherungszweige maßgeblichen Beitragssätze.

In der **Krankenversicherung** gilt während der Altersteilzeitarbeit im Blockmodell in der Arbeitsphase der allgemeine Beitragssatz. In der Freistellungsphase gilt hingegen der ermäßigte Beitragssatz, wenn nach der Freistellungsphase der Altersteilzeitarbeit die erneute Aufnahme einer Beschäftigung nicht beabsichtigt ist, weil der Beschäftigte dann vom Zeitpunkt der Freistellung an dauerhaft seinen ihm zustehenden Krankengeldanspruch nicht realisieren kann. Dies gilt auch, wenn in einer neben der Altersteilzeitarbeit ausgeübten Beschäftigung der allgemeine Beitragssatz Anwendung findet.

Sofern im **Einzelfall** nach der Altersteilzeitarbeit eine weitere Beschäftigung **beabsichtigt** ist, findet auch in der Freistellungsphase der Altersteilzeitarbeit der **allgemeine Beitragssatz** Anwendung.

- 2. Durch das Gesetz über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungsgesetz) können ab 01.07.2014 "besonders langjährig" Versicherte nach Vollendung des 63. Lebensjahres und Erfüllung der Wartezeit von 45 Jahren abschlagsfrei in Rente gehen (vgl. § 236b SGB VI). In Anbetracht dessen ergibt sich für Beschäftigte, die sich bereits in Altersteilzeitarbeit befinden und ursprünglich beabsichtigten, eine Altersrente mit Abschlägen in Anspruch zu nehmen, die Möglichkeit, durch die Aufnahme eines zeitlich befristeten Arbeitsverhältnisses im Anschluss an die reguläre Beendigung der Altersteilzeit (sog. Anschlussbeschäftigung) die Wartezeit für eine ungeminderte Altersrente zu erfüllen.
- 3. Der GKV-Spitzenverband hat in dem Zusammenhang die Frage erörtert, ob und ab wann eine krankenversicherungspflichtige Anschlussbeschäftigung dazu führt, dass in der Freistellungsphase anstelle des ermäßigten Beitragssatzes der allgemeine heranzuziehen ist (vgl. Anlage 2). Demnach ist für die gesamte Dauer der Freistellungsphase der allgemeine Beitragssatz heranzuziehen, sofern die krankenversicherungspflichtige Anschlussbeschäftigung bereits vor Beginn der Freistellungsphase vereinbart wird. Wird die Vereinbarung hingegen erst während der Freistellungsphase getroffen, sind die Krankenversicherungsbeiträge erst von diesem Zeitpunkt ab auf Grundlage des allgemeinen Beitragssatzes zu bemessen; für die Zeit davor bleibt der ermäßigte Beitragssatz maßgebend.

- 4. Eine geringfügig entlohnte Anschlussbeschäftigung, die Krankenversicherungsfreiheit nach sich zieht, hat keine Auswirkungen auf den Beitragssatz in der Krankenversicherung während der Freistellungsphase; der ermäßigte Beitragssatz bleibt hier maßgebend. Unbeachtlich bleibt zudem, dass geringfügig entlohnte Beschäftigungen rentenversicherungspflichtig sind.
- **5.** Die beitragsrechtlichen Auswirkungen gelten sowohl bei **Aufnahme** einer weiteren Beschäftigung beim **bisherigen** Arbeitgeber als auch bei einem **anderen** Arbeitgeber.

Im Auftrag Mayr